

lichen Herrschern hatte sich wohl schon Friedrich II. gegen den Zweikampf und andere Gottesurtheile erklärt, aber dieß war so unwirksam, wie das frühere Verbot Canuts von Dänemark (Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, Hamburg 1840, 155) und das spätere Ludwigs des Heiligen. Durch den Sachsens- und den Schwabenspiegel erhielt der gerichtliche Zweikampf eher Erweiterung als Einschränkung. Wenn Einer sich nicht sonst Recht schaffen konnte, so durfte er das Gericht ansprechen; er konnte seinen Gegner „kämpflich grüßen“. Den Kampf verweigern konnte der, welcher höherer Geburt war, aber fordern konnte man jeden, auch einen Bauern. Vor dem Gerichte mußte der Kläger den Gegner schwerer Unthaten bezichtigen können: des Friedensbruchs, der Verwundung, des Raubes. Wer im Kampfe unterlag, mußte, wenn er noch lebte, Strafe erdulden; der Kampf selbst diente nicht zur Sühne. Auch so genügte der gerichtliche Zweikampf der Kauflust nicht; die Privatfehde starb nicht aus. Die Ritter durchzogen das Land und forderten Feinde heraus; die Ritterdichtungen jener Zeit sind voll von diesen Thaten; man stellte sie auf gleiche Stufe wie Kämpfe mit Drachen. Zu dem Schimpfsturnier, d. h. dem bloßen Spiel, gesellte sich das Scharrennen, der Ernstkampf. Den Ritters ahmten die Bauern und Bürger nach, wie wir aus den Volksdichtungen wissen. Daneben dauerte, durch die Staaten gebilligt, der gerichtliche Zweikampf fort. Wohl machte (wie schon bemerkt) Ludwig IX. der Heilige einen Versuch zu seiner Unterdrückung, aber es geschah nur für sein engeres Domanialgebiet, und den außergerichtlichen Zweikampf konnte er ohnehin nicht ändern. Philipp der Schöne wiederholte zuerst das Verbot Ludwigs, hob es aber 1306 wieder auf. In England und Deutschland blühten die Turniere als Kampfgerichte. Auf Turnieren suchten sich Gegner auf, wie z. B. 1403 zu Darmstadt, wo 17 Franken und 9 Hessen einer gegenseitigen Weleidigung wegen ihr Leben ließen. Durch Thalhofers Turnierbuch (1459) und andere Ordnungen, z. B. die Heilbronner Turnierordnung, die Nürnberger Kampfgerichtsordnung, wurden die äußeren Formen geregelt. Hier spielen schon Ehrverletzungen herein. Zwar galten dem Germanen Rechtsverletzungen selbst als Ehrverletzungen, aber eine Reihe von Gesetzen setzte für Beschimpfungen Geldstrafen fest, so der Sachsenspiegel (2, 16, 8), die Stadtrechte von Strahburg, Breisach und Saarbrücken. Das Gericht untersuchte jedenfalls den Thatbestand; nur bei dem Haller Kampfgericht soll diese Untersuchung weggefallen sein. — Eine neue Art von Duellen verbreitete sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts in Spanien und Frankreich; sie waren außergerichtlich, schenken sogar die Öffentlichkeit, gingen auf das Leben direct und dienten dazu, Ehrverletzungen selbst zu sühnen. Auf der einen Seite hatten sie Aehnlichkeit mit der Selbsthilfe, der Fehde, auf der andern Seite mit

dem gerichtlichen Zweikampf, aber sie unterschieden sich doch wieder von beiden. Jeder warf sich hier zum Richter in der eigenen Sache auf; im Unterschied von bloßen Rencontres bedurften zwar die Duelle der Zeugen, unter Umständen sogar der Auctorisation des Königs oder eines Gerichtes. Aber neu ist immerhin das Geheimnißvolle, das Mörderische und die krankhafte Betonung der Ehre, sowie daß sie als Standesvorrecht des Adels galten. Gerade da, wo keine Kampfgerichte, Turniergerichte eine regelmäßige Form der Befriedigung gewährten, und wo sich die öffentliche Stimmung gegen sie lehnte, gebieten sie am besten, so vor Allem in Spanien und Italien, dann in Frankreich. Aehnliche Verhältnisse begünstigten sie, wie in Deutschland die Ausbreitung der Wehngerichte. Eine erste Spur des modernen Duells finden wir 1425. Der Engländer Humphried von Glocester beschuldigte Philipp von Burgund der Treulosigkeit, und letzterer nannte den Engländer einen Lügner; deßhalb sollte ein Duell stattfinden. Papst Martin V. verurtheilte dieses Duell; vom Duell, sagte der Papst, könne keine wirkliche Vertheidigung von Ehre und gutem Aufserhofft werden, noch sichere Aufklärung über Recht und Wahrheit, denn die Erfahrung lehre, daß oft der Besiegte im Recht sei. Der Papst drohte die Excommunication an. Da trotzdem das Duellunwesen, durch die Renaissance begünstigt, immer mehr sich ausbreitete, mußten die Strafen verschärft werden. Am 24. Februar 1509 wurden durch Julius II. zunächst für das päpstliche Gebiet nicht nur die Duellanten excommunicirt, sondern auch die weltlichen Herren und Communen, welche Kampfplätze einräumten, und Leo X. und Clemens VII. bestätigten dieses Verbot. Einen entscheidenden Schlag gegen das Duell führte Pius IV. durch seine Constitution vom 13. November 1560. Jetzt wurden auch außerhalb des Kirchenstaates für Duelle die strengsten Strafen verhängt. Obrigkeiten, welche die Duelle nicht verhindern, die Duellanten, die Herausforderer, alle, welche Rath und Hilfe gewähren, den Duellen anwohnen, verfallen in die dem Papste vorbehaltene Excommunication. Eine Erfindung des Teufels nennt das Concil von Trient das Duell. Wie stark damals die Unsitte herrschte, beweisen einzelne Thatfachen. Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, war besonders berühmt als Duellant; Kaiser Karl V. forderte seinen Gegner Franz I. zweimal zum Zweikampf, weil er ihn des Wortbruches beschuldigt hatte; Franz I. führte gerne den Vorstoß am Kampffelde; die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. bringt die Gegenwehr „der Ehre und des guten Leumunds willen“ unter den Begriff der Nothwehr, wie den Angriff auf das Leben (Art. 140). Nach den scharfen Bestimmungen Pius' IV. und des Trienter Concils schien es wohl besser zu werden. Heinrich II. von Frankreich schwor, kein Duell mehr zuzulassen, aber er war nicht der Mann, sein Wort zu halten; er gewährte allein 7000 Gnadenbriefe. Unter Karl IX.